Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über ein Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt als zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 15. Dezember gültigen Fassung) i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nummer 16, Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über ein Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung vom 09.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

   „Die Einrichtungsleitung der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung bestimmt, ob die Testungen in der Gemeinschaftseinrichtung oder durch die Erziehungsberechtigten bei den Kindern im häuslichen Bereich durchzuführen sind. Den Zeitpunkt, die Örtlichkeit sowie die Organisation der Testungen bestimmt die Einrichtungsleitung."

2. Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

   Die Wörter „tritt mit Ablauf des 14.01.2022 außer Kraft" werden durch die Wörter „tritt mit Ablauf des 09.01.2022 außer Kraft" ersetzt.

Begründung:

Zu Ziffer 1:
Aus Klarstellungsgründen folgt die gegenwärtige Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über ein Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung vom 09.12.2021, welche am 13.12.2021 in Kraft getreten ist. Die Änderung stellt insoweit klar, dass die jeweilige Einrichtungsleitung die Entscheidungsgewalt über die Örtlichkeit innehat, an welchen die Testungen der Kinder zu erfolgen hat. Legt die Einrichtungsleitung fest, dass die Testungen der Kinder in der Gemeinschaftseinrichtung durchgeführt werden sollen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung der Testungen im häuslichen Bereich. Dies gilt auch bei Beschaffung der Selbsttests durch die Erziehungsberechtigten auf eigene Rechnung.

Zu Ziffer 2:
Gemäß der gemeinsamen Pressemitteilung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 14.12.2021 hat sich die Landesregierung am 14.12.2021 im Ministerrat darauf verständigt, dass in Kitas und auch in Einrichtungen der Kindertagespflege künftig vermehrt getestet werden soll. Das Kultus- und das Sozialministerium bereiten dazu eine Regelung vor, die vorsieht, dass Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres an diesen Angeboten nur dann teilnehmen können, wenn ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus vorliegt. Diese Testpflicht bzw. Testnachweispflicht soll ab dem 10.01.2022 gelten. Insoweit wird zu diesem Zeitpunkt das Regelungsbedürfnis der in der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen aufgrund der diese überholenden Landesregelungen entfallen. Es entspricht mithin der Verhältnismäßigkeit die Allgemeinverfügung zu diesem Zeitpunkt auslaufen zu lassen.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 15.12.2021

Sven Hinterseh
Landrat

signiert von: Sabrina Kwidzinski
am: 15.12.2021
mit: digiSeal® by secrypt